

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, über den Rekurs der Frau Katharina Wenger geb. Gäbele, von Thierachern (Kts. Bern), wohnhaft in Basel, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1865 *), betreffend ungleiche Behandlung im Recht von Seite der Basler Gerichtsbehörden.

(Vom 19. Juli 1865.)

T i t. I

Katharina Gäbele, verwittwete Hummel, verheirathete sich in zweiter Ehe mit Jakob Wenger von Thierachern, und erwarb so das Bürgerrecht im Kanton Bern.

Die in Basel niedergelassenen Eheleute Wenger unterzeichneten mit Notariatsakt, gefertigt in Basel am 28. November 1861, eine Obligation im Betrage von Fr. 6000 zu Gunsten von Schreiner Heinrich Fischer in Basel. Als Sicherheit für das Guthaben hypothetisirte Frau Wenger, durch den nämlichen Akt, eine Liegenschaft derselben auf Stadtgebiet Basel.

Nachdem hierauf Wenger in Konkurs gerathen war, bestritt der Vogt der Frau Wenger die Gültigkeit dieser Obligation und verlangte deren Annullirung; wobei er sich auf die Bestimmung des Basler Gesetzes stützte, wornach zur gültigen Eingehung einer Verbindlichkeit von Seite

*) Siehe Seite 13—25 hievon.

einer Frau, sei es als Bürgin, sei es als Mitschuldnerin ihres Mannes, die Mitwirkung eines unparteiischen, ehrlichen und durchaus unverdächtigen Beistandes erforderlich ist. — Ist die Frau dagegen nicht nach Vorschrift des baslerischen Gesetzes verbeiständet, so sind ihre Engagements rechtlich durchaus nichtig, wirkungslos und ohne bindende Kraft gegenüber der Kontrahentin.

Hier nun handelt es sich um einen Beistand der Frau Wenger, welcher eben erst (wegen Unterschlagung) eine Strafe bestanden, und bloß etwa vier Wochen vor Eingehung der Obligation das Gefängniß verlassen hatte. Nach dem Wortlaut des Basler Gesetzes konnte aber ein solches kriminalisirtes Individuum nicht befugt sein, eine verheirathete Frauensperson in gültiger Weise zu ermächtigen, sich als Mitschuldnerin ihres Mannes zu verpflichten. Vielmehr machte ihn das gegen ihn ergangene Strafurtheil hiezu durchaus rechtsunfähig.

Das erstinstanzliche Gericht von Basel wies Frau Wenger mit ihrem Annullirungsbegehren ab und verfallte sie in die Kosten.

Dieses Urtheil ging davon aus, daß eine nichtbaslerische Frau keines Beistandes bedürfe, um sich als Mitschuldnerin ihres Mannes rechtsverbindlich zu verpflichten und ihre eigenen Eigenschaften zu verpfänden, — und fügte bei, es sei nicht erwiesen, daß nach dem bernischen Gesetz im vorliegenden Falle die Verbeiständung der Frau Wenger erforderlich gewesen sei.

Dieses unterm 12. April 1864 ergangene erstinstanzliche Urtheil wurde am 9. Juni nächstfolgend vom Appellationsgericht von Basel-Stadt bestätigt.

Auf erfolgten Rekurs an den Bundesrath kassirte derselbe unterm 29. Juli 1864 diese beiden Urtheile, ungeachtet des förmlichen Einspruchs von Seite der Basler Gerichte und der dortigen Regierung.

Der Bundesrath erklärte in seinem Beschluß: Es seien die Bundesbehörden kompetent, das Urtheil einer kantonalen Gerichtsbehörde aufzuheben, sobald durch dasselbe eine Bundesvorschrift, insbesondere eine Bestimmung der Bundesverfassung verletzt werde; — die Bundesbehörden hätten nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht, über die Beachtung der Bundesverfassung zu wachen; — immer sei von denselben ihre Kompetenz gewahrt worden, legislative, administrative oder richterliche Verfügungen der Kantonalbehörden aufzuheben, sobald sie mit dem Bundesstaatsrecht im Widerspruch standen. (Vergl. Fall Stauffer, Bundesblatt von 1864, Bd. I, S. 167.)

Der Bundesrath konkludirte, daß die Urtheile der Basler Gerichte im Widerspruch stehen mit Art. 48 der Bundesverfassung; daß dieselben anders ausgefallen wären, wenn es sich um eine Baslerin gehandelt hätte; daß somit der Rekurs begründet und die Urtheile der Basler Gerichte aufgehoben seien.

Demnach waren das Urtheil des Gerichtes erster Instanz von Baselstadt vom 12. April 1864, sowie das bestätigende des Appellationsgerichts vom 9. Juni nächstfolgend, kassirt und jeder rechtlichen Wirksamkeit entkleidet.

Hier entsteht nun zunächst eine Frage, die vor allen andern erörtert werden muß:

Konnten die Basler Gerichte durch einen spätern Spruch, der mit dem zuerst gefällten ganz identisch ist, außer daß er sich auf andere Erwägungen stützt, Urtheile, welche der Bundesrath annullirt hatte, wieder auffrischen?

Gegen diese bundesrätliche Kassation war kein Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen worden, weder von der Regierung von Baselstadt, noch von den Basler Gerichten, noch endlich von den betroffenen Parteien.

Dieser Beschluß war also endgültig in Kraft erwachsen.

Die Basler Behörde hatte ihn vollzogen.

Unter solchen Umständen waren die Basler Gerichte unseres Erachtens nicht befugt – gleichviel, welche neuen Gründe hiefür geltend gemacht werden wollten – Urtheile wieder ins Leben zu rufen, welche vom Bundesrath für null und nichtig erklärt worden waren. Durch ein Abgehen hievon würde man eine gefährliche Bahn betreten; es läge darin die Anerkennung, daß eigentlich nie ein endgültiger Entscheid existirt, indem man nur mit neuen Gründen zu kommen brauchte, um einen definitiven Beschluß des Bundesrathes umzustößen.

Der Rekurs an die Bundesversammlung erscheint demnach als begründet, und zwar vor Allem aus weil er, wie wir gleich nachweisen werden, gegen Urtheile gerichtet ist, welche zwar nach dem Entscheide des Bundesrathes gefällt wurden, die aber zu demselben in unvereinbarem Gegensatz stehen.

Dies ist der erste und für sich allein schon entscheidende Kassationsgrund zu Gunsten des an die Bundesversammlung interponirten Rekurses.

Um aber in diese delikate Sache, der die Kommission ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, einen genauern Einblick zu gewinnen, werden wir die dem Beschlusse des Bundesrathes gefolgten Thatfachen näher in's Auge zu fassen haben.

Nachdem die Basler Gerichte, diesem Beschlusse gemäß, ihr früheres Urtheil annullirt hatten, glaubten sie gleichwohl wieder ein Urtheil fällen zu sollen, das – mit der Ausnahme, daß ihm eine andere Begründung unterlegt wurde – dem kassirten ganz gleichlautete.

Dieses neue Urtheil des erstinstanzlichen Basler Gerichts datirt vom 10. Januar 1865, und wurde vom Appellationsgericht von Baselstadt unterm 30. März einfach bestätigt.

Dasselbe stützt sich auf eine Voraussetzung, welche durch die Akten nicht gerechtfertigt zu sein scheint, es habe nämlich Frau Wenger (welche

zu der Zeit krank im Bette lag, als man sie eine Obligation für eine Summe unterzeichnen ließ, die damals nicht einmal ausbezahlt wurde) die Rechtsunfähigkeit ihres Bestandes kennen, und daher die Obligation auch gegenüber ihr, der Frau Wenger, gültig erklärt werden müssen.

Wenn diese faktische Frage zu denjenigen gehörte, welche der Bundesversammlung unterbreitet werden müssen, so wäre Ihre Kommission nicht angestanden, Ihnen zu erklären, daß die Voraussetzung der Basler Gerichte nicht begründet erscheint; daß vielmehr die Gesamtheit der Akten, betreffend sowohl die Civilklage als die in Basel verhandelte Strafklage, zu einer entgegengesetzten Annahme führt; wir verweisen diesfalls namentlich auf den Spruch der Anklagekammer von Baselstadt vom 10. Oktober 1864.

Dieser Umstand allein würde jedoch nicht genügen: die Gerichte können eben die kantonale Gesetze unrichtig anwenden, sie können bei aller Gewissenhaftigkeit sich über eine faktische Frage irren, ohne daß hierin ein genügender Grund zur Admision eines Rekurses läge, indem die Bundesversammlung kein Appellationsgericht und nicht berufen ist, faktische Fragen zu entscheiden, sondern nur da, wo Bundesvorschriften verletzt sind, zu interveniren hat.

Die Präsumption spricht in der That stets zu Gunsten eines kantonalen, in Rechtskraft erwachsenen Urtheils, und es kann ein solches nur annullirt werden, wenn es entweder mit einem endgültigen Entscheide der Bundesbehörden, oder mit Bestimmungen eines Bundesgesetzes oder der Bundesverfassung im Widerspruch steht.

In dieser Beziehung sind wir, nach sorgfältiger Prüfung dieser delikaten Angelegenheit und nach Einforderung von Belegen, welche nicht bei den Akten waren, zu nachfolgenden Schlüssen gelangt.

In der Rechtsprechung der Bundesversammlung gilt es als feststehend, daß bei Rekursen an dieselbe gegen kantonale Verfügungen legislativer, administrativer oder richterlicher Natur, die Bundesversammlung kompetent ist, zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe reell oder ob nicht die eigentlichen Gründe verwischt sind und schriftlich nicht kompariren.

Wollte man sich jeweilen einfach an das vorgebrachte Motiv halten, ohne sich nach dem wirklichen umzusehen, so würde man die Anwendung des Art. 48 der Bundesverfassung in den meisten Fällen zur Unmöglichkeit machen und gestatten, daß dieser wichtige Artikel unschwer verletzt werden könnte.

Es fragt sich also hier einzig, mit Rücksicht auf die oben gestellte Vorfrage, ob im vorliegenden Falle eine Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung vorliege, welcher vorschreibt, daß alle Schweizer in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhaltend sind.

Aus einer aufmerksamen Prüfung der beiden in der nämlichen Angelegenheit auf einander gefolgten und vom Appellationsgericht bestätigten Urtheile des erstinstanzlichen Gerichts von Baselstadt, haben wir die Ueberzeugung geschöpft, daß das in dem gegenwärtig recurirten Urtheile formulierte Motiv jedenfalls bereits im ersten Urtheile als ein Haupt=Erwägungsgrund figurirt hätte, wenn dieses Motiv damals als ein hinlänglich begründetes angesehen worden wäre. — Sodann lautet auch das Basler Gesetz in Bezug auf rechtliche Engagements verheiratheter Frauenpersonen in dergleichen Fällen, so positiv, allgemein, unbedingt; es schreibt die Erfüllung gewisser wesentlicher Bedingungen so ausdrücklich und bei Strafe der Nullität vor, daß dieses Gesetz als eine allgemeine Norm zu gelten hat und die Vorschriften desselben von den verbeiständeten Personen nicht umgangen werden dürfen.

Eine verheirathete Frauensperson verantwortlich zu machen wegen Nichtbeachtung eines Gesetzes, obschon ein Erlaß der Anklagekammer von Basel beweist, daß auf Seite dieser Frau kein Vergehen vorliegt, heißt erklären, daß dieses Gesetz auf eine Bernerin nicht anwendbar sei, während dasselbe gegenüber einer Baslerin jedenfalls zur Anwendung hätte gelangen müssen.

Nach unserm Dafürhalten liegt demnach hier eine Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung und des erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 29. Juli 1864 vor.

Bei so bewandten Umständen trägt Ihre Kommission (mit einer Mehrheit von vier Mitgliedern auf fünf), ohne sich weiter über die Sache zu verbreiten, darauf an, das Urtheil des erstinstanzlichen Gerichts von Baselstadt vom 10. Januar 1865, und dasjenige des dortigen Appellationsgerichts vom 30. März gl. J. aufzuheben, und diesen Entscheid durch den Bundesrath der Regierung von Baselstadt und den Partheien mittheilen zu lassen.

Bern, den 19. Juli 1865.

Der französische Berichterstatter der Kommission:
Dr. J. Buy.

Note. In deutscher Sprache referirte Herr Labhardt, mit gleichem Antrage.

Die nationalrätliche Kommission bestand aus den Herren Jäger, Buy, Labhardt, Theiler, de Rivaz.

Der Nationalrath hat am 19. und der Ständerath am 21. Juli den Recurs Wenger, in Bestätigung des Bundesrathsbeschlusses vom 14. Juni 1865, abgewiesen.

Bericht des französischen Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, über den Rekurs der Frau Katharina Wenger geb. Gäbele, von Thierachern (Kts. Bern), wohnhaft in Basel, gegen den Bundesrathsbeschluss vom 14. Juni 1885*), betreffend ungle...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1865
Date	
Data	
Seite	476-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.